

## Landgericht München I

Az.: 21 O 6748/11

In dem Rechtsstreit

**Boll AG**, vertreten durch d. Vorstandsvorsitzenden Dr. Uwe Boll, [REDACTED]

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **FAREDS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Steinstraße 25, 20095 Hamburg,  
Gz.: 80175-EV

gegen

[REDACTED]  
- Antragsgegner -

wegen einstweiliger Verfügung

erlässt das Landgericht München I -21. Zivilkammer- durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Kaess, den Richter am Landgericht Dr. Ebner und die Richterin am Landgericht Rhein am 04.04.2011 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO folgenden

## Beschluss

1. Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung  
**untersagt,**  
das Filmwerk "Auschwitz" der Antragstellerin auf einem Computer für den Abruf durch andere Teilnehmer von Filesharing-Systemen über das Internet bereitzustellen und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Rechtsstreits
3. Der Streitwert wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

gez.

Kaess  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

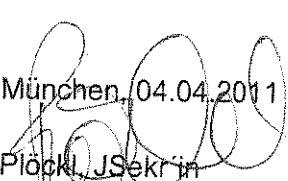
Dr. Ebner  
Richter  
am Landgericht

Rhein  
Richterin  
am Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

München, 04.04.2011

  
Plöckl, J. Sekr. in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle